

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00386 vom 28. August 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00386

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00386 du 28 août 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00386 del 28 agosto 2014

Erwägungen

E. 1

, Prozess Nr. IV.2008.00274).

Nach weiteren medizinischen Abklärungen sprach die IV-Stelle dem Versicherten mit Verfügung vom 3. Dezember 2009 bei einem Invaliditätsgrad von 45 % rückwirkend ab dem 1. Dezember 2005 erneut eine Viertelsrente zu (Urk. 11/118, Urk. 11/109).

E. 1.1

Bei der angefochtenen Verfügung vom 28. Februar 2014 (Urk. 2) handelt es sich um eine verfahrensleitende Verfügung, mit welcher die Beschwerdegegnerin an der Y. ___ AG als Abklärungsstelle festhielt. Da sie das Administrativverfahren nicht abschliesst, handelt es sich um eine Zwischenverfügung.

Nach Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art.

E. 1.2

Polydisziplinäre Gutachten, das heisst solche, an denen drei oder mehr Fachdisziplinen beteiligt sind, haben bei einer Gutachterstelle zu erfolgen, mit welcher das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eine Vereinbarung getroffen hat. Gemeint sind die medizinischen Abklärungsstellen (MEDAS) im Sinne von Art. 59 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG). Die Vergabe der Aufträge erfolgt gemäss Art. 72 bis

Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung

(IVV) nach dem Zufallsprinzip (vgl. BGE 139 V 349 E. 2.2). 2.

E. 2

Ziff. 1 oben).

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 28. Mai 2014 (Urk. 10) die Abweisung der Beschwerde. Mit Gerichtsverfügung vom 7. Juli 2014 wurde das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung (vgl. Urk. 1 S. 2 Ziff. 2) abgewiesen und dem Beschwerdeführer die Beschwerdeantwort zugestellt (Urk. 12). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer brachte in der Beschwerde vor, den für die Begutachtung vorgesehenen Ärzten fehle es an der nötigen Fachkompetenz. Dies ergebe sich allein schon

daraus, dass diese Personen allesamt in Z.____ lebten und nicht in der Schweiz. Aufgrund der unterschiedlichen Sozialversicherungssysteme verfüge jedes Land über eigene medicolegale Vorgaben. Die Z.____ Ärzte seien allein schon aufgrund ihres Wohn- und Arbeitsortes in Z.____ nicht in der Lage, die Besonderheiten des schweizerischen medicolegalen Systems zu kennen. Sie hätten denn auch keine entsprechenden Ausbildungen genossen, wie beispielsweise eine SIM-Zertifizierung (Urk. 1 S. 3 f. Ziff. 3 und 5).

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin hielt in der Zwischenverfügung vom 28. Februar 2014 an der Y.____ AG als Abklärungsstelle fest mit der Begründung,

für das Erstellen eines Gutachtens sei nicht relevant, wo Prof. A.____ als Professor tätig gewesen sei, sondern über welche Qualifikationen er verfüge. Zu beachten sei zudem, dass nur die für eine Gutachterstelle tätigen Personen, nicht die Gutachterstelle als solche befangen sein könnten (Urk. 2 S. 2). Laut Medizinalberuferegister verfügten die beauftragten Gutachter allesamt über einen Facharzttitel und über eine Berufsausübungsbewilligung (Urk.

E. 2.3

Streitig ist, ob am über das Zufallsprinzip ausgewählten Begutachtungsinstitut Y.____ AG und an den ausgewählten Gutachtern festgehalten werden kann. 3.

Die Anforderungen an die Unbefangenheit eines medizinischen Sachverständigen ergeben sich aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren gemäss Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung und Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Urteil des Bundesgerichts 6B_299/2007 vom 11. Oktober 2007, E.

5.1.1). Nach der Rechtsprechung ist Befangenheit anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken. Bei der Befangenheit handelt es sich allerdings um einen inneren Zustand, der nur schwer bewiesen werden kann. Es braucht daher für die Ablehnung nicht nachgewiesen zu werden, dass die sachverständige Person tatsächlich befangen ist. Es genügt vielmehr, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände kann jedoch nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche den Arztgutachten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters ein strenger Massstab anzusetzen (BGE 132 V 93 E. 7.1).

Deshalb ist ein triftiger Grund auch etwa gegeben, wenn es dem Gutachter an der im konkreten Fall erforderlichen Kompetenz fehlt oder er aus persönlichen Gründen nicht als geeignet erscheint (Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2009, Rz 18 zu Art. 44 ATSG mit Verweis auf Maeschi, Kommentar zum Bundesgesetz über die Militärversicherung, Bern 2000, Rz

E. 5

Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG)

kann eine Zwischenverfügung

bei Bejahung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG; BGE 132 V 93 E.

6.1) grundsätzlich selbständig mit Beschwerde angefochten werden .

Die Anfechtbarkeitsvoraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils ist beim vorliegenden Verfahrensstand der Gutachtensanordnung , in welchem dem Beschwerdeführer das Gutachtensinstitut und die Gutachtenspersonen mitgeteilt wurden , zu bejahen (vgl. dazu insbesondere BGE 138 V 271 E. 1.2.1 und 1.2.3).

E. 10

S. 1).

E. 12

zu Art. 93 ; vgl. auch Kreis schreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung, KS VI, Stand 1. Januar 2014, Rz 2081). 4. 4.1

Die Beschwerdegegnerin informierte den Beschwerdeführer in einem Schreiben vom 24. Januar 2014 über die vorgesehene polydisziplinäre Abklärung und teilte

ihm die Fachdisziplinen mit

(Urk.

11/147 S.

1 , Urk. 11/149) . Am 19. Februar 2014 gab sie

ihm die Begutachtungsstelle bekannt und teilte die Namen der Gutachter mit (Urk. 11/152). 4.2

Vorab ist festzuhalten , dass die Wahl der Begutachtungsstelle nach dem Zufallsprinzip (Art. 72 bis

Abs. 2 IVV)

erfolgte. Dabei fiel die Wahl

auf die Y.____ AG (vgl. E-Mail vom 10. Februar 2014, Urk. 11/151). Die Auswahl der Begutachtungsstelle

erfolgte korrekt und ist nicht zu beanstanden. Soweit der Beschwerdeführer den Antrag stellt, es sei generell von einer Begutachtung bei der Y.____ AG abzusehen, ist dieser somit unbehelflich , zumal nur die für eine Gutachterstelle tätigen Personen, nicht die Stelle als solche, befangen sein können.

Im Weiteren ist auf die gegen Prof. Dr. med. A.____ vorgebrachte Kritik einzugehen . 4 . 3

Der Beschwerdeführer schätzte, Prof .

A.____ habe in dreissig Jahren 5'000 Gutachten verfasst, was 166 Gutachten pro Jahr oder 14 Gutachten pro Monat ergebe (Urk. 1 S. 5 Ziff. 11). Auf der homepage der Gutachtensstelle Y.____ AG

wird unter der Rubrik Profil ausgeführt, Prof. A.____

habe im Verlauf seiner Tätigkeit mehrere Tausend Gutachten verfasst (Urk. 11/156) . Entgegen dem Beschwerdeführer lässt sich

daraus

nicht auf fehlende Seriosität des Gutachters schliessen. Die Anzahl der erstellten Gutachten spricht eher für eine grosse Erfahrung des Gutachters. Auch der in diesem Zusammenhang erhobene

Vorwurf, Prof. A.____ verfasse stereotype Begründungen (Urk. 1 S.

5 Ziff. 11), verfangt nicht. Es handelt sich denn auch um eine blosser Behauptung des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdeführer reichte im vorinstanzlichen Verfahren Teilgutachten ein, in denen das

B.____

Prof. A.____ als Gutachter beigezogen hatte. In den Teilgutachten wird Prof. A.____ in der Tat

mit der Bezeichnung

”Chefarzt Neurologie”

aufgeführt

(Urk. 11/154/2 Ziff. 5.2, Urk. 11/154/12,

Urk. 11/154/21). Hingegen unterzeichnete er die Gutachten nicht

mit dieser Bezeichnung (Urk. 11/154/14, Urk. 11/154/44). Auf der Homepage der Abklärungsstelle

ist Prof. A.____

als Facharzt für Neurologie FMH, nicht aber als Chefarzt der Klinik C.____ aufgeführt (Urk. 11/156). Die näheren Umstände, weshalb sich Prof. A.____ in Gutachten des B.____

als Chefarzt bezeichnete, sind nicht bekannt.

Die zwischenzeitliche Bezeichnung lässt jeden falls nicht auf eine fehlende fachliche Eignung als Gutachter schliessen. 4.4

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird für eine Gutachtertätigkeit eine Fachausbildung verlangt, die auch im Ausland erworben werden kann (BGE 137 V 210 E.

3.3.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_270/2008 vom 12. August 2008, E.

3.3).

Neben Prof. A.____ wurden Dr. med. D.____, Allgemeine Innere Medizin, Dr. med. E.____, Orthopädie, Dr. med. F.____, Psychiatrie, und Dipl.-Psych. G.____, Neuropsychologie, als Fachärzte ausgewählt (Urk. 11/152). Die genannten Ärzte besitzen alle die Z.____ Staatsangehörigkeit. Prof.

A.____ ist Facharzt für Neurologie. Dem Medizinalberuferegister (www.medregom.admin.ch)

) ist zu entnehmen, dass der in Z.____ erworbene Titel

in der Schweiz anerkannt wurde (Urk. 14/1).

Dr. D.____

hat in der Schweiz den Facharztstitel für Allgemeine Innere Medizin FMH erworben (Urk. 14/2) . Dr. E.____

verfügt über einen in Z.____ erworbenen Facharztstitel für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, der in der Schweiz anerkannt wurde (Urk. 14/3)

. Dr. F.____ verfügt über einen in Z.____ erworbenen Facharztstitel für Psychiatrie und Psychotherapie, der ebenfalls in der Schweiz anerkannt wurde (Urk. 14/4) . Einzig Dipl

.-psych. G.____ verfügt, soweit ersichtlich, nicht über einen

Fach arztstitel . Die genannten Ärzte sind sodann im Besitz eine r

Berufsaus übungsbewilligung für den Kanton Zürich (Urk. 14/1-4) . Abgesehen von Dipl.

- psych. G.____ verfügen die Ärzte in den jeweiligen Fachdisziplinen über die hierfür notwendige Ausbildung in Form eines Facharztstitels. Der Beschwerdeführer nannte keinen

Ausstandsgrund gegen Dipl.-psych. G.____ . Er stört sich vielmehr wesentlich daran, dass die genannten Personen allesamt in Z.____ lebten und sie mit dem schweizerischen medico-legalen System nicht vertraut seien. In einem Urteil des hiesigen Gerichts

(Prozess-Nr.

IV.2013.00867) vom 31. Dezember 2013, E.

3.4.4, wird ein Schreiben des BSV an einen Rechtsvertreter zitiert. Das hiesige Gericht hielt dazu fest, dass das BSV beständige in dem Schreiben, dass die Gutachterinnen und Gutachter regelmässig an versicherungsmedizinischen Fortbildungen teilnehmen würden und über klinische Erfahrung verfügten. Zudem würden die Gutachterstellen garantieren, dass die für sie tätigen ausländischen Gutachterinnen und Gutachter mit den (versicherungs-)medizinischen Anforderungen an ein Gutachten für die schweizerische Invalidenversicherung vertraut seien. Demnach ist davon auszugehen, dass die genannten Fachärzte über ausreichende Kenntnisse des schweizerischen medico-legalen

Systems verfügen. Nach der eingangs zitierten Rechtsprechung ist eine SIM-Zertifizierung nicht Voraussetzung für die Tätigkeit als Gutachter.

4.5

Zusammenfassend steht fest, dass weder die Y.____ AG als Abklärungsstelle

noch die genannten Gutachter als befangen gelten und keine stichhaltigen Gründe gegen deren Beizug vorliegen. Die Beschwerdegegnerin hielt im angefochtenen Entscheid folglich zu Recht an der polydisziplinären Abklärung des Beschwerdeführers durch die

Y.____ AG und an den ausgewählten Fachärzten fest. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen. 5.

Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung geht, ist das Beschwerdeverfahren kostenlos (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in Verbindung mit Art. 61 lit. a ATSG). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Elisabeth Tribaldos -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann Brugger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.